

Entschädigungs- und Spesenverordnung für Gemeinderat, Behördenvertreter und Funktionäre im Nebenamt sowie Angestellte der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

vom 1. Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätze	3
Art. 1	Definition Spesen	3
Art. 2	Bewilligung	3
Art. 3	Auszahlung.....	3
B.	Geltungsbereich.....	3
Art. 4	Allgemeines.....	3
Art. 5	Geltung des kantonalen Rechts	3
C.	Ausführungen	4
Art. 6	Behörden- und Kommissionsentschädigungen	4
Art. 7	Stellvertretungen	4
Art. 8	Versicherungen	5
Art. 9	Geltungsbereich Grundentschädigung Gemeinderat	5
Art. 10	Sitzungsgeld ordentliche Sitzungen.....	5
Art. 11	Sitzungsgeld ausserordentliche Sitzungen.....	6
Art. 12	Pauschalentschädigung Gemeinderat für Auslagen.....	6
Art. 13	Reiseentschädigung und Abrechnung Behördenvertreter und Verwaltung	6
Art. 14	Diverse Entschädigungen.....	7
Art. 15	Repräsentationsspesen Gemeinderat und Gemeindeschreiber	7
Art. 16	Verabschiedung Gemeinderat und Behördenvertreter	7
Art. 17	Jahresschlusssessen Behörden, Kommission und Verwaltung	7
Art. 18	Personalklausur	8
Art. 19	Ausflüge.....	8
Art. 20	Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil a.d.L. wird nachstehende

Entschädigungs- und Spesenverordnung für **Gemeinderat, Behördenvertreter und Funktionäre im Nebenamt sowie Angestellte** der Politischen Gemeinde erlassen.

Personenbezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. GRUNDSÄTZE

Art. 1 Definition Spesen

Ersatzberechtigte Spesen sind Auslagen, welche zur Erreichung der vorgegebenen Geschäftsziele notwendig und zweckmässig sind.

Art. 2 Bewilligung

Spesen sind durch den zuständigen Vorgesetzten zu bewilligen. In dessen Abwesenheit bewilligt der nächsthöheren Vorgesetzten.

Art. 3 Auszahlung

Die durch den zuständigen Vorgesetzten visierten Spesenformulare müssen bis spätestens 20. November der Finanzabteilung eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Kalenderjahres auf das Salärkonto.

B. GELTUNGSBEREICH

Art. 4 Allgemeines

Diese Entschädigungs- und Spesenverordnung regelt alle Bezüge, namentlich:

- Behörden- und Kommissionsentschädigungen
- Sitzungsgeld ausserordentliche Sitzungen
- Reiseentschädigung (Auto und Öffentlicher Verkehr) Gemeinderat und Personal
- Repräsentationsspesen Gemeinderat und Gemeindeschreiber
- Verabschiedung Gemeinderat und Behördenvertreter
- Jahresschlussessen Behörden, Kommissionen und Verwaltung
- Ausflüge

Art. 5 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Entschädigungs- und Spesenverordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

C. AUSFÜHRUNGEN

Art. 6 Behörden- und Kommissionsentschädigungen

Die Behörden- und Kommissionsentschädigungen sehen aktuell wie folgt aus:

Entschädigungen		CHF	Stand 2026
Gemeinderat	Präsident	CHF	32'763.20
	Vizepräsident	CHF	24'026.41
	Mitglieder	CHF	21'842.20
RPK	Präsident	CHF	5'460.55
	Aktuar	CHF	4'368.42
	Mitglieder	CHF	3'276.39
Wahlbüro (für alle gleich)	pro Stunde	CHF	54.60
Funktionäre	Gemeindestelle	CHF	54.60/Std.
	Landwirtschaft		
Friedensrichter	Amtspauschale	CHF	5'461.55
	Fallpauschale	CHF	600.70
Sitzungsgeld			
Einzelsitzung	Einzelsitzung	CHF	87.35
	(Sitzungsdauer bis 1.5 Stunden)		
Doppelsitzung/Taggeld	Doppelsitzung/halber Tag	CHF	174.70
	(Sitzungsdauer ab 1.5 bis 6 Stunden)		
	ganzer Tag	CHF	349.50
	(Sitzungsdauer ab 6 Stunden)		

Die Beträge dieser Entschädigungen werden den jährlichen Teuerungen angepasst.

Art. 7 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indisposition mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

Art. 8 Versicherungen

Die Mitglieder der Behörden können für ihre amtliche Tätigkeit BVG versichert werden, sofern das BVG-Salär überschritten und die Voraussetzungen zur Aufnahme in die BVK gegeben sind.

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde Haftpflichtversichert.

Art. 9 Geltungsbereich Grundentschädigung Gemeinderat

In der Grundentschädigung des Gemeinderates sind folgende Pflichten und Aufgaben entschädigt:

- a) Studium der Akten und Vorbereitung für die Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- b) Teilnahme an folgenden Gemeindeanlässen mit reinen sozialen Repräsentationscharakter:
 - Neujahrsapéro;
 - Grenzfahrt;
 - Bundesfeier;
 - Behördenanlass;
 - Neuzuzügeranlass;
 - Mostete;
 - Weihnachtessen Personal, Gemeinderat und Kommissionen;
 - Adventsanlässe;
 - Jubiläumsanlässe;
 - Gemeindeversammlungen der Primarschule Oetwil-Geroldswil (PSOG) und der Kreisschule Weiningen (OSW);
 - Ausnahmen: bei Ansprachen (z.B. Bundesfeier, Kellerfest) darf die entsprechende Person ein Sitzungsgeld geltend machen (max. 1.5 h für deren Vorbereitung).
- c) Teilnahme an Veranstaltungen von politischen Parteien.

Die Teilnahme der Gemeinderäte an Sitzungen der Zweckverbände werden separat und via Zweckverbände verrechnet und entschädigt.

Weitere repräsentative Aufgaben des Gemeinderates werden gemäss Sitzungsgeld (siehe Art. 6) entschädigt und per Ende Jahr mittels Gemeinderatsbeschluss ausgewiesen.

Art. 10 Sitzungsgeld ordentliche Sitzungen

Die Entschädigung der ordentlichen Sitzung nach obenerwähntem Geltungsbereich bzw. obenerwähnten Ansätzen. Eine Sitzung gilt als Doppelsitzung (doppelter Stundenansatz), wenn die Dauer 1.5 Stunden übersteigt (siehe Art. 6).

Art. 11 Sitzungsgeld ausserordentliche Sitzungen

Unter diesem Begriff sind alle Sitzungen, Besprechungen und ausserordentliche Vorbereitungen für den Gemeinderat (letzteres nach Absprache im Gemeinderat) zu verstehen. Sie entstehen ausschliesslich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit der einzelnen Ressorts. Ordentliche Gemeinderats- und Kommissionssitzungen sind hier nicht einzurechnen.

- a) Besprechungen
Besprechungen ergeben eine Sitzung, sofern sie zusammen eine Stunde dauern.
- b) Sitzungen
Eine Sitzung soll mehr als eine Stunde dauern und im Normalfall durch ein Protokoll festgehalten werden.
- c) Zusammenstellung und Abrechnung
Die Zusammenstellung und Abrechnung wird per Ende eines Kalenderjahres durch jedes Behördenmitglied selbst vorgenommen. Die Spesenabrechnungen des Gemeinderates werden mittels Gemeinderatsbeschluss jeweils anlässlich der letzten Sitzung des Jahres abgenommen.

Art. 12 Pauschalentschädigung Gemeinderat für Auslagen

Folgende Pauschalen werden den Gemeinderatsmitgliedern entrichtet:

- CHF 2'000 Gemeindepräsidium;
- CHF 1'500 Gemeinderäte.

In diesen Pauschalen sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Parkgebühren, Telefon, Hard- und Software, Internet, Papier usw. enthalten und abgegolten.

Art. 13 Reiseentschädigung und Abrechnung Behördenvertreter und Verwaltung

- a) Fahrzeug
Für angeordnete Dienstfahrten werden dem Personal pro Kilometer CHF 0.85 vergütet. Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden nicht vergütet.
- b) Öffentlicher Verkehr
Für angeordnete Dienstfahrten steht das Generalabonnement (ZVV-Abo) zur Verfügung. Steht dieses nicht zur Verfügung, oder führt die Dienstfahrt ausserhalb des Kantons Zürich, werden die effektiven Billettkosten für die 2. Klasse vergütet.
- c) übrige Reisespesen
Bei Dienstreisen können folgende Vergütungen verrechnet werden:
 - a. effektive Hauptmahlzeit, max. CHF 30.
 - b. Übernachtungskosten
Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preislage entschädigt werden.
Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.
 - c. effektive Nebenauslagen (Parkgebühren etc.), max. CHF 20.
- d. Abrechnung
Die Spesenabrechnungen und -auszahlungen erfolgen mittels Quittungen / Belege jeweils Ende Jahr.

Art. 14 Diverse Entschädigungen

Für die Pikettentschädigung (Winterdienst Werkhof, Abruf- und Einsatzbereitschaft) gibt es einen Pauschalbetrag von CHF 35 pro Tag. Dieser Betrag wird nicht der jährlichen Teuerung angepasst.

Für weitere Aufwendungen im Auftrag der Gemeinde (Bsp. OK Seniorenanlässe), welche nicht Sitzungsgeld berechtigt sind, gibt es eine Entschädigung von CHF 35 pro Stunde. Dieser Betrag wird nicht der jährlichen Teuerung angepasst.

Art. 15 Repräsentationsspesen Gemeinderat und Gemeindeschreiber

Bei wichtigen Besprechungen mit Behördenvertretern oder Personen, die in behördlichen Verkehr für die Gemeinde wichtig sind, kann zu einem Getränk oder Essen eingeladen werden.

Die Rechnungen sind mit einem Vermerk zu versehen (Art des Anlasses und Anzahl Personen). Spesen für Verpflegung und Reisen zu auswärtigen Anlässen (Delegiertenversammlung, etc.) sind gleich zu behandeln.

Weitergehende Auslagen sind im Gemeinderat vorher abzusprechen.

Art. 16 Verabschiedung Gemeinderat und Behördenvertreter

Bei Verabschiedung eines Gemeinderates steht dem Gemeinderat CHF 100 / Dienstjahr als Geschenk zur Verfügung gemäss Budget.

Bei Verabschiedung eines Behördenvertretung steht dem Mitglied CHF 100 als Geschenk zur Verfügung gemäss Budget.

Die Verabschiedung des Personals erfolgt nach Bestimmungen der Personalgesetze gemäss Budget.

Art. 17 Jahresschlusssessen Behörden, Kommission und Verwaltung

Gemeinderat	mit Partner	Nach Aufwand / gemäss Budget
Rechnungsprüfungskommission	pro Behördenmitglied, ohne Partner	max. CHF 100 / gemäss Budget
Gemeinderätliche Kommissionen (Kulturkommission, Bau- und Umweltkommission usw.).	pro Behördenmitglied, ohne Partner	Max. CHF 100 pro Person / gemäss Budget
Verwaltung	ohne Partner	max. CHF 100 pro Person / gemäss Budget
Ausnahmen	Der Gemeinderat nimmt nebst dem eigenen Jahresschlusssessen zusätzlich am jährlichen Jahresschlusssessen der Verwaltung teil.	

Art. 18 Personalklausur

Die Verwaltungsangestellten erarbeiten an jedem zweiten Jahr an einer halb- oder ganztägigen Personalklausur die durch den Gemeindeschreiber festgelegten Themenbereiche.

Art. 19 Ausflüge

a) Gemeinderat

Der Gemeinderat organisiert jährlich eine budgetierte 1-tägige Gemeinderatsreise mit Partner.

b) Verwaltung

Dem Personal steht im Jahr, in welchem die Personalklausur stattfindet, ein 1-tägiger Ausflug zur Verfügung (mit dem Gemeinderat). Im darauffolgenden Jahr findet ein 2-tägiger Ausflug für die Verwaltung statt (ohne Gemeinderat).

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Entschädigungs- und Spesenverordnung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt damit alle bisherigen diesbezüglichen Beschlüsse und Reglemente alle vorangehenden Beschlüsse. Es kann jederzeit durch neuen Gemeinderatsbeschluss geändert werden.

Vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat am 29. Juni 2026 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



R. von Planta



R. Briamonte